

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

3. August 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Handhabung des Schutzes der im Bau befindlichen Eisenbahnstrecken von Mehltheuer nach Weida betreffend, Seite 109. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ernennung von Wahl-Kommissären zur Leitung der Wahlen der Abgeordneten zum nächsten XXIII. ordentlichen Landtag betreffend, Seite 111. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben einer Abgabe zur Verbändelasse der Pferdevieh- u. Pflüger betreffend, Seite 112.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[75] I. Im Anschluß an die von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern und dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium zu Dresden unter dem 15. Mai d. J. erlassene Verordnung, die Handhabung des Schutzes der im Bau befindlichen Eisenbahnen gegenüber dem Publikum betreffend, wird nachstehend auf Grund des Gesetzes über das Strafsandrohnungsrecht der Polizeibehörden vom 7. Januar 1854 für die im Großherzoglichen Staatsgebiete belegenen Strecken der im Bau befindlichen Eisenbahn von Mehltheuer nach Weida Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Betreten und Begehen der im Bau begriffenen Eisenbahnstrecken und der Zubehörungen derselben, als der Werkplätze, Bangerüste u. s. w., nicht minder das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den Ersteren ist, wenn nicht die Bauverwaltung besondere Erlaubniß dazu ertheilt hat, verboten.

§ 2.

Die für das Publikum bestimmten Uebergänge dürfen nur dann passirt werden, wenn die angebrachten Verschlussvorrichtungen geöffnet sind.



§ 3.

Es ist verboten, die Verschuß- und Absperrungs-Vorrichtungen sowie die Einfriedigungen des Bahnareales zu öffnen, zu übersteigen oder zu überspringen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, und vorbehaltlich des Anspruchs auf den etwa nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes begründeten Schadenersatz, mit einer Geldbuße von
 Einer Mark,
 welche jedoch im Wiederholungsfalle bis auf
 Dreißig Mark
 erhöht werden kann, geahndet.

§ 5.

Die durch Dienstkleidung oder andere Dienstabzeichen kenntlich gemachten Bahnaufsichtsbeamten sind berechtigt, von dem auf frischer That betroffenen Uebertreter die in § 4 bestimmte Geldbuße von Einer Mark gegen auszu-
 händigende Quittung sofort zu erheben. Falls dagegen eine höhere Strafe in Frage kommt, ist Seitens der Bauverwaltung Anzeige an die zuständige Polizeibehörde zu erstatten. Auch sind die Bahnaufsichtsbeamten ermächtigt — wenn der Betroffene die sofortige Erlegung der Buße von Einer Mark sowie die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verweigert oder eine höhere Strafe verwirkt hat und wenn er weder persönlich bekannt ist, noch sich über Namen, Stand und Wohnort sofort in genügendem Maße anzeigt, — denselben vorläufig festzunehmen. Enthält die strafbare Handlung zugleich ein Verbrechen oder ein nach dem Strafgesetzbuche strafbares Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die zuständige Polizeibehörde anzuliefern.

§ 6.

Den Bahnaufsichtsbeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem beim Bahnbau beschäftigten Arbeiterpersonale in Verwahrung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienst-

eigenschaft bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die erfolgte Uebertretung dem Beamten bekannt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde eingeschendet werden muß.

§ 7.

Die Erlaubniß zum Begehen und Besichtigen der Bahnstrecken und Anlagen ist bei dem Bauinspektionsbureau nachzusehen.

Weimar, am 21. Juli 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[76] II. Unter Bezugnahme auf Ziffer III der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 5. Mai dieses Jahres Nr. 10 des Regierungsblattes, betreffend die Neuwahlen der Landtags-Abgeordneten für den nächsten XXIII. ordentlichen Landtag des Großherzogthums, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Leitung der Wahlen der nach § 2 des Gesetzes vom 6. April 1852 zu wählenden Abgeordneten die nachgenannten Personen zu Wahl-Kommissaren ernannt worden sind:

- I. für die Wahl der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft der Großherzogliche Bezirksdirektor Freiherr von Thüna zu Dermbach,
- II. für die Wahlen der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens Drei Tausend Mark jährlicher Rente der Großherzogliche General-Kommissionsrath Blochmann zu Weimar,
- III. für die Wahlen derjenigen Staatsangehörigen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens Drei Tausend Mark versteuern:

im I. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche General-Kommissionsrath Wedekind in Weimar,
im II. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche Oberamtsrichter, Justizrath Michel zu Apolda,
im III. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche Landgerichtsdirektor Eckardt zu Eisenach,

im IV. Verwaltungsbezirk
 der Großherzogliche Oberamtsrichter Hoyer zu Lengsfeld,
 im V. Verwaltungsbezirk
 der Großherzogliche Oberamtsrichter Schenk zu Neustadt a/D.
 Weimar, am 27. Juli 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.**

[77] III. Zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom 23. März
20. Dezember
 1881, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, zu leistenden
 Entschädigungen für an Rog oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche
 Anordnung getödtete Thiere wird auf Grund der §§ 27, 28, 33 des Gesetzes
 eine Abgabe von

Zwanzig Pfennigen für jedes Pferd, Esel, Maulthier, Maulesel,
 und von

Fünf Pfennigen für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder
 und Kälber)

zur Verbandskasse des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß
 dieselbe mit

dem 15. August d. J.

von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe des
 festgestellten Viehstandsverzeichnisses auf sie entfallenden Beträge binnen der
 vorgeschriebenen Frist von vier Wochen an die Ortssteuereinnahmen pünktlich
 abzuführen, die letzteren aber haben für rechtzeitige Veibringung und Ab-
 lieferung derselben an die betreffenden Rechnungsämter in Gemäßheit § 9 der
 Instruktion vom 24. März 1881 gehörig Sorge zu tragen.

Weimar, am 1. August 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 W. Genast.**